

Zusatzkollektivvertrag für Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger

gültig ab 1.4.2003

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe im Bereich der Bundesinnung

der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger,

ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen

(Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).

c) Persönlich: Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z.B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.



§ 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 1. April 2002 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 31. März 2003 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2003 um 2,05 Prozent (zweikommanullfünf)erhöht.

2. Die gedruckten Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:

a) Lohntabelle für Buchbinder

b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter

c) Lohntabellen für Papierkonfektionsarbeiter

3. Die Kollektivvertragspartner (Bundesinnung der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger Österreichs beziehungsweise Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Druck, Journalismus, Papier) vereinbaren, auf den Bruttostundenlohn den entsprechenden Eurobetrag der Kollektivvertragsloohnerhöhung der jeweiligen Lohngruppe aufzuschlagen (Parallelverschiebung).



§ 3 Nachtschichtzuschlag

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von EURO 1,81 pro Stunde.



§ 4 Wechsel in das System der Abfertigung neu (ab 1. 1. 2003)

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestellten/Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der Arbeitnehmer

berechtigt, ohne Angabe von Gründen binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Ziffer 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.



§ 5 Begünstigungsklausel

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.



§ 6 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 31. März 2003 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2003 in Kraft. Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 22. März 2002, Registerzahl KV 156/ 2002, Katasterzahl IX/41/4, außer Kraft.

Wien, am 27. Februar 2003

